



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 1740	GE/19
Datum: 25. NOV. 1992	
Verteilt 1. Dez. 1992	

Wien, 1992 11 23

H. J. ...

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zu dem
oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Wolfgang Tritremmel)

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. III/11

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, 1992 11 23
Dr.Pr/Dk/588

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf den mit Schreiben GZ.TbM-100/5-III/11/92(10) vom 30.10.1992 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird. Dem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten des EWR-Abkommens und die damit verbundene Teilnahme Österreichs spricht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller dafür aus, die entsprechenden EG-Richtlinien über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch nach Maßgabe des im Entwurf vorgesehenen § 9a zu determinieren und die in den EG geltenden jeweiligen Fassungen nur insoweit als Grundlage für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen heranzuziehen, als sie Gegenstand des EWR-Abkommens sind.

Es sollte aus österreichischer Sicht Vorkehrung getroffen werden, diese Bestimmungen EWR-konform frühestens ab Anfang 1993 übernehmen zu können, wenn diese auf EG-Seite gleichfalls in Geltung stehen.



- 2 -

Der in § 24 Absatz 4 vorgeschlagenen Formulierung zur Gleichstellung von EWR-Angehörigen bei der Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte mit Inländern ist im Hinblick auf Artikel 4 (Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit) und insbesondere auf Artikel 31 (Niederlassungsfreiheit) des EWR-Abkommens zuzustimmen.

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Tabakmonopolgesetzes 1968 beabsichtigt im Wesentlichen eine formelle Angleichung an den EWR; es sollte nach Auffassung der Vereinigung Österreichischer Industrieller im Sinne der Liberalisierungstendenzen in Europa die Gelegenheit wahrgenommen werden, bestehende inhaltliche Beschränkungen im österreichischen Tabakmonopolgesetz 1968 zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere den eingeschränkten Vertrieb von Waren durch die Verschleißstellen (§ 16 Absatz 2 lit c und Absatz 3 Ziffer 3), die nach Maßgabe dieser Beschränkungen zum Teil wirtschaftlich sehr schwer zu führen sind, insbesondere bei höheren und weiter ansteigenden Betriebskosten.

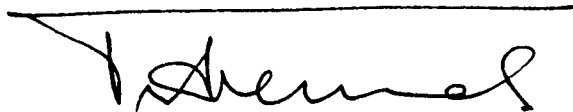
Auch sollte darauf Bedacht genommen werden, daß mangels geeigneter Bewerber die österreichische Tabakregie selbst gezwungen ist, eine derartige Verschleißstelle zu übernehmen und voraussichtlich verlustbringend zu betreiben. Dies würde auch langfristig dem im Gesetz verankerten sozialen Anliegen widersprechen, begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes Verschleißstellen zu übertragen.

Wir ersuchen daher, auch diese Aspekte bei der vorliegenden Novellierung zum Tabakmonopolgesetz 1968 zu berücksichtigen, um den österreichischen Vertrieb von Tabakwaren gegenüber den benachbarten Ländern BRD, Italien und Schweiz bzw. dem EWR-Bereich insgesamt konkurrenzfähig zu gestalten.

- 3 -

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Wolfgang Tritremmel)



(Dr. Gerhard Pschor)